

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ~~Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, und Bestatter~~ und sonstige Gewerbetreibende ~~bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.~~ haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) ~~Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes, ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren, anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.~~
- (3) ~~Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in § 6 Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.~~
- (4) ~~Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.~~
- (5)(2) ~~Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.~~
- (6)(3) ~~Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bobbau dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 bis 15.30 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs.2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.~~
- (4)(7) ~~Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.~~
- (8)(5) ~~Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften~~ Gerwerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.
~~der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit und Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.~~